



Gemeinde Rastede
23. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
1	Bez.-Reg. Weser-Ems 26106 Oldenburg 30.04.2003	<p>Es wird gebeten folgenden Hinweis zu übernehmen bzw. zu ergänzen.</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 05.06.2003
2. Straßenbauamt Oldenburg, Schreiben vom 06.06.2003
3. OOWV Brake, Schreiben vom 27.05.2003
4. NLWK Brake, Schreiben vom 02.06.2003
5. Deutsche Telekom, Schreiben vom 12.06.2003
6. Landkreis Ammerland, Schreiben vom 23.06.2003
7. IHK, Schreiben vom 23.03.2003



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlußempfehlung
------------	--	----------------------	---



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
1	Ralf Meinardus Tannenweg 15 26180 Rastede 10.06.2003	<p>Hiermit lege ich gegen die o. g. Vorhaben Einspruch bzw. Widerspruch ein.</p> <p>Als Anwohner des betroffenen Bereichs werden meine Familie und ich aus folgendem Grund benachteiligt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Tannenweg ist ca. 3 m breit, schon jetzt gibt es Rückstauungen, wenn einem ein Pkw auf dem Tannenweg entgegenkommt. Fahrradfahrer müssen schon absteigen. <p>Und mit einem Kinderwagen sind ebenfalls unzumutbare Verkehrsverhältnisse vorhanden. Oftmals muss man rückwärts auf die Raiffeisenstraße zurückfahren und sich damit in Gefahr begeben, wenn ein Fahrzeug entgegenkommt. Mit einem Hänger eine noch gefährlichere Situation. Sehr gefährlich schon jetzt sind die Zeiten, in denen Landwirte mit Güllefässern oder Ladewagen usw. verkehren.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Einen Gewerbebetrieb unter diesen offensichtlichen Bedingungen zuzulassen, ist grob fahrlässig und es ist für mich fragwürdig, warum der Rat der Stadt eine solche kostenintensive Planung in die Wege leitet, um einer Person gerecht zu werden. So kann man am Ende nur noch die Steuern erhöhen müssen.3. Aufgrund des schlechten Zustandes des Tannenweges hat die Gemeinde eine 5-Tonnenbegrenzung ausgeschildert. Ist der Gemeinde nicht klar, dass Gewerbebetriebe auch schwerere Fahrzeuge nutzen. Auch Zulieferer und Baufahrzeuge sind schwerer und würden verkehren müssen und dürfen. Um dann die Straße zu reparieren, sollen wohl die Steuern oder Anliegerkosten erhöht werden.4. Als Gemeindeverwaltung sollten Sie wissen, dass Gewerbebetriebe in ein Gewerbegebiet gehören. In diesen Gebieten werden Sie die Grundstücke nicht los, erst recht nicht so. Sofern an diesen Planungen festgehalten wird, werde ich alles Erdenkliche tun, um dieses zu verhindern, ggf. muss die Öffentlichkeit unterrichtet werden, wie man hier die Steuergelder verplempert.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden im Bereich des Tannenweges keine wesentlichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass die drei Betriebsfahrzeuge jeweils maximal durchschnittlich 3 mal den Tannenweg pro Tag befahren. Weiterhin sind durch Kundenverkehre ca. 40 bis 100 Fahrten pro Jahr zu erwarten. Diese geringen Frequenzen resultieren aus dem Umstand, daß am Betriebsstandort keine Pflanzen oder sonstige Materialien an Kunden unmittelbar verkauft werden, sondern der Betriebsstandort lediglich für Kundengespräche und Präsentationen genutzt wird. Zusätzlich sind die Fahrten der Betriebsleiter und Mitarbeiter zu berücksichtigen.</p> <p>Um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, wird der Tannenweg in zwei Bereichen ausgebaut. Dazu wird auf Höhe des Gebäudes Tannenweg nr. 8 eine 10 m lange Ausweichstelle eingerichtet. Weiterhin wird die Einmündung des Tannenweges in die Raiffeisenstraße aufgeweitet. Durch beide Maßnahmen wird eine Verbesserung der Verkehrssituation für alle Verkehrsteilnehmer bewirkt. Die Ausweichstellen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im öffentlichen Straßenraum des Tannenweges. Zur Umsetzung der Ausweichstellen erfolgen entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde.</p> <p>Damit kommt die Gemeinde im Zuge der Abwägung insgesamt zu dem Ergebnis, daß die Erschließung des Vorhabens aufgrund der lediglich geringen zusätzlichen Verkehre und der dargestellten Ausbaumaßnahmen im Bereich des Tannenweges verträglich abgewickelt werden kann. Die durch den Einwender vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlußempfehlung
------------	--	----------------------	---